

## Q&A Videosprechstunde

### **1. Was versteht man genau unter einer Videosprechstunde?**

Synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem ihm bekannten Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, z.B. durch eine Bezugsperson, im Sinne einer Online-Videosprechstunde in Echtzeit, die der Arzt dem Patienten anbieten kann (Legaldefinition nach §1 Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)).

### **2. Ist die Behandlung per Videosprechstunde erlaubt?**

Ja, ein Verbot für telemedizinische Behandlungen gibt es grundsätzlich nicht. Problematisch ist die alleinige Behandlung oder Beratung per telemedizinischer Anwendung, wenn der Patient dem Arzt bisher noch nicht persönlich bekannt ist.

In § 7 (3) BOÄ Hessen heißt es hierzu: Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze durchführen.

Folglich sind Behandlungen oder Beratungen per Videosprechstunde erlaubt, wenn der Patient bereits vorher unmittelbaren Kontakt mit dem Arzt hatte und es sich bei der Behandlung beispielsweise noch um die Kontrolle oder Nachsorge zu einer vorangegangenen unmittelbaren Behandlung handelt.

### **3. Wer kann eine Videosprechstunde durchführen?**

Ausschließlich Vertragsärzte (§ 4 III Anlage 31b zum BMV-Ä), unter diesen:

- Hausärzte,
- Kinder- und Jugendärzte,
- Anästhesisten,
- Augenärzte,
- Chirurgen,
- Hals-Nasen-Ohrenärzte,
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen,
- Neurologen, Nervenärzte und Neurochirurgen,
- Orthopäden,
- Gynäkologen,
- Dermatologen,
- Fachärzte für Innere Medizin,
- Psychiater,
- Urologen,
- Phoniater und Pädaudiologen,
- Fachärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
- Strahlentherapeuten

### **4. Bei welchen Krankheitsbildern ist die Durchführung einer Videosprechstunde erlaubt?**

- Visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde,
- Visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermato(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung,
- Visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n),
- Visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle,
- Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle,
- anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle

[info@ehealth-zentrum.de](mailto:info@ehealth-zentrum.de)

[www.ehealth-zentrum.de](http://www.ehealth-zentrum.de)

## 5. Welche Patienten eignen sich?

Nur solche, die technisch ausgestattet sind und mindestens in einem der beiden vorangegangenen Quartale persönlich bei dem behandelnden Arzt vorstellig waren.

## 6. Welche technischen Voraussetzungen müssen auf Seiten des Patienten gegeben sein?

Der Patient muss einen internetfähigen PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Bildschirm, Kamera, Mikrofon und Lautsprecher haben. Er muss eine Internetseite anwählen können und in der Lage sein einen Einwahlcode einzugeben.

## 7. Welche technischen Voraussetzungen müssen auf Seiten des Arztes gegeben sein?

Bildschirm, Kamera, Mikrofon und Lautsprecher, können auch vollständig in einem Gerät vereint sein (§ 4 I Anlage 31b zum BMV-Ä). Der Bildschirm muss mindesten 3 Zoll Bildschirmdiagonale aufweisen, die Auflösung muss mindestens 640 x 480 px betragen und die Bandbreite muss im Download mindestens 2000 kbit/s betragen (Anlage 1 zu Anlage 31b zum BMV-Ä).

## 8. Was ist mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)?

Soweit diese nicht bei einem vorherigen Besuch in dem laufenden Quartal eingelesen wurde, werden die Daten auf Grundlage der Patientenakte im Praxisverwaltungssystem (PVS) hinterlegt.

## 9. Welche Anforderungen muss der Videodienstanbieter erfüllen?

- a. Der Arzt muss sich für den Videodienst **registrieren**.
- b. Der Videodienst muss **keinen Zweitzugang** vorhalten. Sofern ein Zweitzugang für Praxispersonal möglich ist, darf dieser allein und ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden.
- c. Patienten müssen sich **ohne Account anmelden können**, der **Klarname** des Patienten soll für den Arzt erkennbar sein. Der Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiiierenden Arzt führen und muss zeitlich auf höchstens einen **Monat befristet** sein.
- d. Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass der Arzt die Videosprechstunde **ungestört**, z.B. ohne Signalgeräusche weiterer Anrufer, durchführen kann.
- e. Die Übertragung der Videosprechstunde erfolgt über eine **Peer-to-Peer-Verbindung**, ohne Nutzung eines zentralen Servers. Ein zentraler Server darf lediglich zur Gesprächsvermittlung genutzt werden.
- f. Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik **Ende-zu-Ende**, beispielsweise nach der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung, **verschlüsselt** sind.
- g. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität **adaptiv** sein. Die Entscheidung über die Durch- bzw. Fortführung der Videosprechstunde bei abnehmender Ton und Bildqualität obliegt den Gesprächsteilnehmern.

[info@ehealth-zentrum.de](mailto:info@ehealth-zentrum.de)

[www.ehealth-zentrum.de](http://www.ehealth-zentrum.de)

h. Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter **weder eingesehen noch gespeichert** werden.

i. Videodienstanbieter dürfen nur **Server in der EU** nutzen. **Alle Metadaten** müssen nach spätestens **drei Monaten** gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.

j. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in **deutscher Sprache** und auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.

k. Das **Schalten von Werbung** im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.

(2) Der Anbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die **Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten** (nach aa) und bb)) sowie die inhaltlichen Anforderungen (nach cc) gemäß Abs. 1 erfüllt. Diese Nachweise können erbracht werden durch:

aa) **Informationssicherheit:** (1) ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder (2) ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

bb) **Datenschutz:** (1) ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder (2) ein Datenschutzzertifikat von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

cc) **Inhalte:** ein Zertifikat oder Gutachten oder vergleichbare Bestätigung von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

## 10. Was sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen?

Hinsichtlich des Datenschutzes sind die oben bereits genannten Vorkehrungen zu treffen (siehe unter: 9. Welche Anforderungen muss der Videodienstanbieter erfüllen?). Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Datenschutz, etwa aus dem BDSG, SGB V, SGB X, DSGVO auch für die Videosprechstunde. Weiterhin verweisen wir auf die „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

## 11. Was ist während der Videosprechstunde zu beachten?

- Zu Beginn: *Vorstellung* aller im Raum anwesenden Personen auf beiden Seiten (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Freiwilligkeit* der Teilnahme für beide Teilnehmer an der Videosprechstunde (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä).
- *Störungsfreier Ablauf* (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Geschlossene Räume*, die eine *angemessene Privatsphäre* sicherstellen (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Keine Aufzeichnungen* jeglicher Art von der Videosprechstunde (§ 3 Anlage 31b zum BMV-Ä)
- *Information des Patienten* durch den Arzt nach § 3 Anlage 31b zum BMV-Ä (erste fünf Bulletpoints) und Einholung einer *schriftlichen Einwilligung* in die Videosprechstunde

[info@ehealth-zentrum.de](mailto:info@ehealth-zentrum.de)

[www.ehealth-zentrum.de](http://www.ehealth-zentrum.de)

## 12. Was ist nach der Videosprechstunde zu beachten?

Dem Patienten kann nun sein **Rezept** auch elektronisch ausgestellt werden (eRezept). Dies kann dann auf direktem Weg in die von dem Patienten gewünschte Apotheke übersandt werden.

Der **Datenschutz** hört auch nach der Videosprechstunde nicht auf. Die gesammelten Daten müssen verwaltet und ein Löschvorgang implementiert werden, der sicherstellt, dass nicht mehr Daten vorgehalten werden, als nötig sind für den Erfolg der Behandlung.

## 13. Was muss ich bei der Abrechnung beachten?

Die Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen nach Anlage 31b zum BMV-Ä gegeben sind. Der Arzt ist verpflichtet diesen **Nachweis durch Einreichen** einer Erklärung des Videodienstanbieters zur Zertifizierung bei der KV zu erbringen, Abschnitt 1.4 Nr. 6 EMB.

Nach der Ziffer 4.3.1 ist zur Abrechnung **mehrerer Inanspruchnahmen** derselben Betriebsstätte an demselben Tag erforderlich, dass die jeweilige Uhrzeit angegeben wird, sofern berechnungsfähige Leistungen erbracht werden.

## 14. Was kann ich unter welchen GOPs abrechnen?

Pro Videosprechstunde kann ein Zuschlag nach GOP 01450 (4,21 Euro, 40 Punkte) abgerechnet werden. Der Zuschlag ist **begrenzt auf 1.899 Punkte** pro Arzt und Quartal.

Er wird **neben** den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5 - 10, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 26 und 27, zu den Konsiliarpauschalen des Kapitels 25 und zu den Gebührenordnungspositionen 01439 und 30700 gewährt.

Die GOP **01450** ist nur abrechnungsfähig, sofern es sich bei der Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde um eine Folgebegutachtung handelt; das heißt der Patient muss **in demselben Quartal** wegen der Beschwerden **mindestens einmal in der Praxis** gewesen sein.

Für Fälle der ausschließlichen Behandlung per Videosprechstunde gilt die Gebührenordnungsposition **01439**. Diese ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer **Folgebegutachtung** durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.

Die Gebührenordnungsposition **01439** ist nur berechnungsfähig, wenn **in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt** in derselben Arztpraxis stattgefunden hat. Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im organisierten Not(-fall-)dienst nicht berechnungsfähig. Kommt in demselben Arztfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01439 nicht berechnungsfähig. Die Gebührenordnungsposition **01439 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 01450- nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig**. Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01435 und 01438 berechnungsfähig.

Bei den folgenden GOPs, die jeweils **drei oder mehr Kontakte** voraussetzen, kann ein Arzt-Patienten-Kontakt auch durch die Videosprechstunde stattfinden: 02310, 07310, 07311, 07330, 07340, 10330, 18310, 18311, 18330 und 18340, sofern die Videosprechstunde zu den in der Gebührenordnungsposition 01450 genannten Zwecken erfolgt und dies berufsrechtlich zulässig ist.

[info@ehealth-zentrum.de](mailto:info@ehealth-zentrum.de)

[www.ehealth-zentrum.de](http://www.ehealth-zentrum.de)

### **Weitergehende Informationen finden Sie unter:**

Die **Erwägungen der Bundesärztekammer** zu § 7 MBO-Ä finden Sie unter:

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11\\_Hinweise\\_und\\_Erlaeuterungen\\_zur\\_Fernbehandlung.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/2015-12-11_Hinweise_und_Erlaeuterungen_zur_Fernbehandlung.pdf)

Ein **Formular zur Abfrage der Zertifizierung** gibt es bei der KBV unter:

[https://www.kbv.de/media/sp/Formular\\_Selbstauskunft\\_Zertifizierung\\_Videosprechstunde.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Formular_Selbstauskunft_Zertifizierung_Videosprechstunde.pdf)

Eine **Liste der derzeitig zertifizierten Anbieter** finden Sie unter:

<https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php#content30242>

Ein **Formular zur Einwilligung** in die Videosprechstunde und Datenschutz ist über den Videodienstanbieter erhältlich, eine Vorlage der KV Thüringen findet sich auch unter:

[https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/beratungsservice/010\\_beratungsservice\\_a\\_z/v/Videosprechstunde/020\\_Muster\\_Einwilligung\\_Patienten.pdf](https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/beratungsservice/010_beratungsservice_a_z/v/Videosprechstunde/020_Muster_Einwilligung_Patienten.pdf)

Die Hinweise und Empfehlungen zur **ärztliche Schweigepflicht, Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis** der Bundesärztekammer finden Sie unter:

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise\\_und\\_Empfehlungen\\_aerztliche\\_Schweigepflicht\\_Datenschutz\\_Datenverarbeitung\\_09.03.2018.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Hinweise_und_Empfehlungen_aerztliche_Schweigepflicht_Datenschutz_Datenverarbeitung_09.03.2018.pdf)

### **Haftungsausschluss:**

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.